

Eingang per Mail am 06.05.2024 (We.)

Zweite Erklärung über Zuwendungen gemäß § 23a KrO NRW

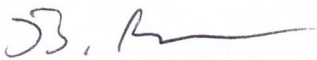
Seit der abgegebenen Erklärung vom 05.02.2024 sind gemäß § 23a KrO NRW keine Zuwendungen eines Zuwenders, die alleine oder zusammen mit anderen Zuwendungen dieses Zuwenders über 10 000 Euro kommen, zu erklären.

Ich versichere an Eides statt, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen, bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

Bad Driburg, 6.5.24



Benedikt Rasche

Wietzen, 6.5.24



Ulrich Kros

Heide, den 6.5.2024



Burkhard Beinlich